



**Volksabstimmung
vom 2. Juni 2002**
Erläuterungen
des Bundesrates

1 Änderung des
Strafgesetzbuches
(Schwangerschafts-
abbruch)

2 Volksinitiative
«für Mutter und Kind»



Erste Vorlage

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch)

1

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**
**Wollen Sie die Änderung vom 23. März
2001 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch)
annehmen?**

Der Nationalrat hat die Gesetzesänderung mit 107 zu 69 Stimmen angenommen, der Ständerat mit 22 zu 20 Stimmen.

Zweite Vorlage

Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not»

2

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**
**Wollen Sie die Volksinitiative
«für Mutter und Kind – für den Schutz
des ungeborenen Kindes und für
die Hilfe an seine Mutter in Not»
annehmen?**

Der Nationalrat hat die Initiative mit 156 zu 8 Stimmen abgelehnt, der Ständerat einstimmig mit 39 zu 0 Stimmen.

Worum geht es?

3

Ein Thema – zwei gegensätzliche Vorlagen

Über die schwierige Frage des Schwangerschaftsabbruchs ist in der Schweiz seit Jahrzehnten eine politische Diskussion im Gang, ohne dass eine mehrheitsfähige Regelung gefunden werden konnte. Der heutige Zustand ist aber höchst unbefriedigend: In den Kantonen werden die seit 1942 geltenden Strafbestimmungen sehr unterschiedlich ausgelegt; von einheitlicher Rechtsanwendung ist längst nicht mehr die Rede. Die Diskrepanz zwischen Recht und Praxis sowie die gewandelte Rechtsauffassung machen eine Neuregelung notwendig.

Am 2. Juni stimmen wir über zwei gegensätzliche Vorschläge für eine Neuregelung ab:

- Das Parlament hat nach mehrjährigem Ringen eine Fristenregelung gutgeheissen: Der Schwangerschaftsabbruch soll in den ersten zwölf Wochen strafrei sein, sofern die Frau eine Notlage geltend macht. Gegen diese Gesetzesänderung ist das Referendum ergriffen worden. Bundesrat und Parlament befürworten jedoch die Vorlage. Sie halten die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs angesichts des Auseinanderklaffens von Gesetz und Realität für dringlich und wollen mit der Fristenregelung den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
Erläuterungen 9–11
Abstimmungstext 6–8
- Die Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» will den Schwangerschaftsabbruch weitgehend verbieten. Dieser wäre nur noch straflos, wenn eine akute, anders nicht abwendbare Lebensgefahr für die Mutter besteht. Auch eine Schwangerschaft als Folge einer Vergewaltigung dürfte nicht abgebrochen werden. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, denn sie stellt gegenüber der geltenden Praxis einen grossen Rückschritt dar.
Erläuterungen 13–15
Abstimmungstext 12

Wann ist ein Schwangerschaftsabbruch straflos?

Nach geltendem Gesetz wie auch bei den beiden zur Diskussion stehenden neuen Modellen ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar. Die Bedingungen, die jeweils erfüllt sein müssen, damit ein Schwangerschaftsabbruch straflos vorgenommen werden kann, unterscheiden sich jedoch stark:

■ Heutiges Recht:

- Der Schwangerschaftsabbruch wird im Strafgesetzbuch geregelt.
- Der Abbruch einer Schwangerschaft ist gesetzlich erlaubt, wenn eine anders nicht abwendbare Lebensgefahr oder eine grosse Gefahr dauernden schweren **Schadens an der Gesundheit** der schwangeren Frau besteht. Diese aus dem Jahr 1942 stammende Regelung wurde in den letzten 60 Jahren nicht revidiert.
- Die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, benötigt ein zustimmendes Gutachten einer zweiten Ärztin oder eines zweiten Arztes.
- **In den Kantonen werden diese Strafbestimmungen unterschiedlich oder überhaupt nicht mehr angewendet.**

■ Fristenregelung:

- Der Schwangerschaftsabbruch wird weiterhin im Strafgesetzbuch geregelt.
- Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er **in den ersten zwölf Wochen** nach Beginn der letzten Periode erfolgt.
- Die schwangere Frau muss den Abbruch schriftlich verlangen und geltend machen, sie befinde sich in einer Notlage. Die Ärztin oder der Arzt muss vor dem Abbruch ein eingehendes Gespräch mit ihr führen und sie beraten.
- **Nach Ablauf** der zwölfwöchigen Frist ist ein Abbruch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, um von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

■ Volksinitiative «für Mutter und Kind»:

- Die Volksinitiative verlangt, die Bundesverfassung sei zu ergänzen.
- Der Abbruch einer Schwangerschaft ist nur straflos, wenn eine **akute, körperlich begründete** und anders nicht abwendbare **Lebensgefahr** von der schwangeren Frau abgewendet werden soll.

Das Wichtigste in Kürze

■ **Schwangerschaftsabbruch: eine schwierige Entscheidung**

Es ist für keine Frau eine einfache Situation, unerwünscht schwanger zu sein – noch viel schwieriger ist die Entscheidung, eine Schwangerschaft abzubrechen. Das geltende Gesetz wird dieser Situation nicht gerecht, weil es die betroffene Frau für den Abbruch bestraft, sofern dieser nicht erfolgt, um einen schweren Schaden an ihrer Gesundheit zu verhindern. Der Bundesrat und das Parlament sind sich dessen bewusst und sehen die Notwendigkeit einer neuen Regelung: Sie wollen bei einem Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Bedingungen von einer Bestrafung absehen, ohne ihn zu banalisieren.

■ **Was bringt das Gesetz?**

Das Gesetz sieht die Einführung einer Fristenregelung vor: Der Schwangerschaftsabbruch ist straflos, wenn ihn die Frau in den ersten zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode schriftlich verlangt und eine Notlage geltend macht. Der Arzt oder die Ärztin muss mit der Frau ein eingehendes Gespräch führen und sie beraten. Für Schwangere unter 16 Jahren ist der Besuch einer spezialisierten Beratungsstelle Pflicht.

■ **Warum das Referendum?**

Gegen die Fristenregelung ist das Referendum ergriffen worden. Die gegnerischen Komitees lehnen eine Fristenregelung entweder generell ab oder verlangen, dass zusätzlich die Pflicht zu einer um-

fassenden Beratung durch eine staatlich anerkannte Stelle eingeführt wird.

■ **Was will die Volksinitiative?**

Gemäss Initiative hat der Schutz des ungeborenen Kindes absolute Priorität. Der Schwangerschaftsabbruch soll nur dann straflos sein, wenn eine akute, körperlich bedingte Lebensgefahr der Mutter nicht anders abwendbar ist. Die Kantone müssen für schwangere Frauen in Notlagen die erforderliche Hilfe bereitstellen, können aber auch private Institutionen damit betrauen.

■ **Standpunkt von Bundesrat und Parlament**

Bundesrat und Parlament befürworten die Fristenregelung. Die Frau soll in den ersten zwölf Wochen selber entscheiden können, ob sie ein Kind austragen kann und will. Das Gesetz gewährleistet, dass der Schwangerschaftsabbruch nicht unüberlegt oder vorschnell erfolgt. Die Volksinitiative ist abzulehnen: Sie belässt der betroffenen Frau keinerlei Entscheidungsbefugnis und führt faktisch zu einem Verbot des Schwangerschaftsabbruchs.

Erste Vorlage

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch)

Abstimmungstext



Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschaftsabbruch) Änderung vom 23. März 2001

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 19. März 1998¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1998²,
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung⁴,

...

Art. 118

2. Schwanger-
schaftsabbruch.
Strafbarer
Schwanger-
schaftsabbruch

¹ Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

² Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

⁴ In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in zwei Jahren ein.

¹ BBI 1998 3005

² BBI 1998 5376

³ SR 311.0

⁴ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

Art. 119

Strafloser
Schwanger-
schaftsabbruch

¹ Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

² Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

³ Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

⁴ Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

⁵ Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.

Art. 120

Übertretungen
durch Ärztinnen
oder Ärzte

¹ Mit Haft oder mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff:

- a. von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;
- b. persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden auszuhändigen, welcher enthält:
 1. ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen,
 2. ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und
 3. Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben;
- c. sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.

² Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

Art. 121

Aufgehoben

II

Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994⁵ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{bis} der Bundesverfassung⁶,

...

Art. 30 Straffloser Abbruch der Schwangerschaft

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches⁷ übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 832.10; BBl 2001 1338

⁶ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 117 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

⁷ SR 311.0; BBl 2001 1338



Die Referendumskomitees machen geltend:

Gegen die Fristenregelung haben mehrere Komitees das Referendum ergriffen.

■ **Die «Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind» und die Vereinigung «Ja zum Leben» haben nach eigenen Angaben etwa 110 000 Unterschriften gesammelt. Sie argumentieren wie folgt:**

«**NEIN zur «Fristenlösung»: politische Zwängerei und rechtliche Willkür**

1. Das ungeborene Kind wird für schutzlos erklärt. Ihm die Menschenwürde und das Recht auf Leben von vornherein abzuspochen und Abtreibungen generell als straflos zu erklären, verstösst gegen die Bundesverfassung (Art. 7 resp. Art. 10 BV) und ist sozial-ethisch nicht zu rechtfertigen.

2. Abtreibungen werden bis zur Geburt erleichtert. Von der 13. Woche bis zur Geburt sollen Abtreibungen allein vom ausführenden Arzt beurteilt werden. Das heute vorgeschriebene Gutachten eines zweiten Arztes wird stillschweigend abgeschafft. Zudem wird eine neue, unüberprüfbare Indikation für straflose Abtreibungen bis zur Geburt eingeführt: die «Gefahr» einer «schweren seelischen Notlage». Diese «Gummibegriffe» machen die Vorlage zur Farce.

3. Die «Notlage» wird zum blossen Vorwand. Um straflos abtreiben zu lassen, muss die Frau eine «Notlage» vorgeben, nicht aber ausweisen. Niemand überprüft die Notlage, niemand leistet Hilfe.

4. Alle werden gezwungen, Abtreibungen mitzufinanzieren. Es ist stossend, dass, selbst wer Abtreibungen ablehnt, erneut gezwungen wird, sich über ständig steigende Krankenkassenprämien an den Kostenfolgen von Abtreibungen zu beteiligen.

5. Das Unrecht der Praxis wird zum Gesetz erhoben. So, wie im Strassenverkehr die Geschwindigkeitslimiten auch nicht abgeschafft werden, nur weil viele zu schnell fahren, sollen auch Abtreibungen nicht zugelassen werden, nur weil abgetrieben wird.»

■ **Die Christlichdemokratische Volkspartei und die «Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens» haben etwa 50 000 Unterschriften gesammelt. Sie machen geltend:**

«Menschliches Leben hat eine **würdigere Regelung** verdient als eine einfache Frist ohne ausreichende Hilfe und Beratung. Während zwölf Wochen Ungeborenen den Lebensschutz generell zu entziehen, wäre reine **Willkür**. Selbst wer zu liberalen Lösungen tendiert, kann einer solchen Vorlage nicht zustimmen.

Das werdende Leben verdient eine seriöse Diskussion und eine angemessene Lösung. Die Menschenwürde verlangt eine **Güterabwägung** zwischen den Rechten der Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens. **Die Suche nach einer sorgfältigen Regelung ist dem Parlament zuzumuten: Ein Nein öffnet den Weg dazu.»**

Stellungnahme des Bundesrates zur Änderung des Strafgesetzbuches

1

Die Fristenregelung bringt für die schwierige Frage des Schwangerschaftsabbruchs eine sinnvolle und ausgewogene Lösung. Sie basiert auf dem Grundsatz, dass die betroffene Frau selbst entscheiden soll, stellt aber eine Beratung durch den Arzt oder die Ärztin sicher. Sie geht damit von der Eigenverantwortung der Frau aus und vertraut auf ihr Verantwortungsbewusstsein. Der Bundesrat befürwortet die Gesetzesänderung aus folgenden Gründen:

■ **Selbstverantwortung der Frau statt Kriminalisierung**

Die Frage des Schwangerschaftsabbruchs rührt an grundlegende ethische Überzeugungen. Die in der Schweiz geltenden Strafbestimmungen sehen für einen Schwangerschaftsabbruch Strafen bis zu mehreren Jahren Gefängnis vor, es sei denn, der Abbruch erfolge, weil der Frau

ein schwerer gesundheitlicher Schaden droht. Gefängnisstrafen werden zwar nicht mehr ausgesprochen; seit 1988 gab es keine Verurteilung mehr. Die heutige Rechtslage schafft aber Unsicherheit und belastet die Betroffenen. Zudem hat die Kriminalisierung der Frauen zu keiner Verringerung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche geführt. Die Fristenregelung beseitigt diese unwürdige Kriminalisierung, nimmt die Selbstverantwortung und das Selbstbestimmungsrecht der Frau ernst und erlaubt ihr, bei einer ungewollten Schwangerschaft die Umstände selbst zu beurteilen.

■ **Eine Neuregelung ist notwendig**

In den Kantonen werden die geltenden Strafbestimmungen mehr oder weniger frei ausgelegt oder überhaupt nicht mehr angewendet. Damit besteht eine Kluft zwischen dem Gesetz und der gelebten Realität. In der Schweiz werden pro Jahr zwischen 12 000 und 13 000 Schwangerschaften abgebrochen. Etwa 80 Prozent dieser Schwangerschaftsabbrüche werden zwischen der 6. und der 10. Schwangerschaftswoche vorgenommen. Ungefähr zwei Drittel der betroffenen Frauen sind älter als 25 Jahre. Nicht nur diese Tatsachen, sondern auch die vielen erfolglosen Revisionsbegehren der vergangenen Jahre zeigen, dass die Zeit für eine Änderung der Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch reif ist. Nach langjährigen Beratungen hat das Parlament mit der vorgeschlagenen Fristen-

regelung eine tragfähige Lösung gefunden. Auch der Bundesrat unterstützt heute diese Fristenregelung überzeugt.

■ Eine zeitgemässe Lösung

Die Fristenregelung ermöglicht es einer Frau, die sich in einer Notlage befindet, die Schwangerschaft in den ersten zwölf Wochen mit fachkundiger medizinischer Hilfe abbrechen zu lassen. Die neuen Gesetzesbestimmungen zwingen die Frauen nicht zum Austragen eines Kindes, banalisieren aber den Schwangerschaftsabbruch auch nicht. Die Fristenregelung achtet die Würde der Frau und überlässt ihr die letzte Entscheidung. Sie lässt die Frau in dieser schwierigen Lebenssituation jedoch nicht allein, sondern bietet ihr die nötige Beratung an. Die Fristenregelung steht auch nicht im Widerspruch zur Bundesverfassung, wie dies gegnerische Kreise bisweilen behaupten. Ferner übernimmt schon heute die obligatorische Krankenversicherung die Kosten, die nur einige Promille der gesamten Ausgaben der Krankenkassen betragen.

■ Keine leichtfertigen Schwangerschaftsabbrüche

Keine Frau entscheidet sich leichtfertig für den Abbruch einer Schwangerschaft. Auch das Gesetz sorgt dafür, dass ein solcher Schritt nicht überstürzt vorgenommen wird: Die schwangere Frau muss eine Notlage geltend machen. Die Ärztin oder der Arzt muss mit der Frau ein eingehendes Gespräch führen und sie beraten. Die neue Regelung ermöglicht also eine Information der Frau durch eine Person ihres Vertrauens. Der Hinweis auf die kostenlosen Beratungsstellen und auf die mögliche Freigabe des Kindes zur Adoption soll zudem sicherstellen, dass die Rat suchende Frau zwischen den verschiedenen möglichen Alternativen wählen kann. Die Kantone sind ausserdem verpflichtet, die Praxen oder Spitäler zu

bezeichnen, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Anwendung des Gesetzes erfüllen.

■ Die Fristenregelung ist im Ausland weit verbreitet

Die meisten europäischen Länder kennen seit längerer Zeit eine Fristenregelung; diese hat sich bewährt. Aus den Erfahrungen in diesen Ländern lässt sich nicht ableiten, dass die Einführung einer Fristenregelung zu einer Zunahme der Schwangerschaftsabbrüche geführt hätte. Wie die Statistiken des europäischen Büros der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zeigen, ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche rückläufig, und die gesundheitlichen Schäden auf Grund von illegalen Schwangerschaftsabbrüchen haben abgenommen.

■ Begleitende Massnahmen

Es ist das Bestreben von Bundesrat und Parlament, die Zahl der Abbrüche möglichst gering zu halten. Dies erfordert begleitende Massnahmen für Frauen, Männer und Familien, die im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft vor Probleme gestellt sind. Der Bundesrat wird deshalb darauf hinwirken, dass die schon bestehenden kantonalen Schwangerschaftsberatungsstellen ausgebaut werden und die Bevölkerung über dieses Angebot umfassend informiert wird. Zudem gilt es, die Anstrengungen in den Bereichen der Prävention und der Sexualaufklärung zu verstärken.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Strafgesetzbuches (Fristenregelung beim Schwangerschaftsabbruch) zuzustimmen.

Zweite Vorlage

Volksinitiative «für Mutter und Kind»

Abstimmungstext



Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» (Initiative «für Mutter und Kind») vom 14. Dezember 2001¹

(Ingress)

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 19. November 1999 «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet², angepasst an die Bundesverfassung vom 18. April 1999:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 10a (neu) Schutz der Kinder vor der Geburt

¹ Der Bund schützt das Leben des ungeborenen Kindes und erlässt Richtlinien über die erforderliche Hilfe an seine Mutter in Not.

² Die Gesetzgebung des Bundes beachtet dabei Folgendes:

- a. Wer ein ungeborenes Kind tötet oder massgeblich zur Tötung beiträgt, macht sich strafbar, es sei denn, die Fortsetzung der Schwangerschaft bringt die Mutter in eine akute, nicht anders abwendbare, körperlich begründete Lebensgefahr.
- b. Jede Form von Druck zur Tötung eines ungeborenen Kindes ist unzulässig.
- c. Ist die Schwangerschaft eine Folge von Gewaltanwendung, kann die Mutter ihre allein notwendige Zustimmung zur Freigabe zur Adoption bereits ab Feststellung der Schwangerschaft erteilen.
- d. Im Falle einer Notlage der Mutter auf Grund einer Schwangerschaft gewähren die Kantone die erforderliche Hilfe. Sie können private Institutionen damit betrauen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 2 (neu)

2. Übergangsbestimmung zu Artikel 10a (Schutz der Kinder vor der Geburt)

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung wird jede Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), die den straflosen Schwangerschaftsabbruch vorsieht, durch die Regelung von Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung ersetzt.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ BBI 2001 6486

² Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der früheren Bundesverfassung eingereicht worden und nimmt deshalb auf diese Bezug. Das Parlament hat die Nummerierung und die Gestaltung der Artikel im Initiativtext der neuen Bundesverfassung angepasst.



Das Initiativkomitee macht geltend:

«JA zum Schutz und zur Hilfe für Mutter und Kind

Grundrechte als Basis der Initiative: Das menschliche Leben ist das höchste Rechtsgut. Es ist unverfügbar. Die Bundesverfassung garantiert die Menschenwürde und das Recht auf Leben (Art. 7 und Art. 10 BV), auch für Kinder vor der Geburt.¹ Das Selbstbestimmungsrecht der Frau endet dort, wo die Grundrechte des Kindes beginnen. Die seit den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts um sich greifende Abtreibungspraxis ist verfassungswidrig und kann nicht akzeptiert werden. Nur eine Lösung auf der Basis der Grundrechte, wie diese Initiative, ist zukunftsweisend.

Hilfe für die Mutter in Not sicherstellen: Die Kantone sind seit 1981 verpflichtet, Schwangerschaftsberatungsstellen zu führen. Zahlreiche Kantone leisten Beratung, aber keine finanzielle Hilfe. Die betroffenen Frauen werden an private Stiftungen oder an die Fürsorge weiterverwiesen. Fürsorgeleistungen müssen jedoch in der Regel zurückbezahlt werden. Die Initiative will, dass keine Frau aufgrund einer Schwangerschaft zum Sozialfall wird.

Tausenden von Kindern das Leben retten: Die Initiative erklärt jene Personen für strafbar, welche illegale Abtreibungen ausführen oder massgeblich dazu beitragen. Frauen in grosser Bedrängnis können hingegen von der Strafe ausgenommen werden. Die Initiative reduziert die bedrückend hohe Zahl von über 12000 Abtreibungen pro Jahr bzw. 40 pro Tag. Wer im Ausland abtreiben lässt, tut auch dort ein Unrecht.

Trauma im Vergewaltigungsfall nicht noch verschärfen: Vergewaltigung ist ein schlimmes Verbrechen. Selber eine Form von Gewalt, kann eine Abtreibung das Trauma der Vergewaltigung nur verschärfen, nicht aber heilen. Heilen kann es viel eher durch das Leben-lassen des Kindes – nötigenfalls in Verbindung mit einer frühzeitigen, bis zu einer gewissen Zeit nach der Geburt widerrufbaren Adoptionserklärung. Auch dieses Kind ist ein Mensch mit Würde und Recht auf Leben. Im Jahr 2000 wurden in der Schweiz 404 Vergewaltigungen angezeigt. Die Dunkelziffer ist nicht bekannt. Aus rund 1000 Vergewaltigungen geht statistisch eine einzige Schwangerschaft hervor.

Keine «Gebärpflicht»: Der Staat hat die Pflicht, das Leben des Kindes zu schützen. Er verordnet weder das Zeugen noch das Gebären. Jedes einmal gezeugte Kind kommt auf die Welt – die Frage ist nur, ob lebendig oder tot. Die Initiative wählt das Leben und fordert Hilfe für die Mutter in Not.»

¹Vgl. dazu Prof. Dr. Yvo Hangartner, Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe, eine grundrechtliche Standortbestimmung, Zürich, 2000, S. 26 ff. (Ausführungen beruhend auf einem Rechtsgutachten zuhanden des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements)

Stellungnahme des Bundesrates zur Volksinitiative

Die Volksinitiative «für Mutter und Kind» gibt dem Schutz des Ungeborenen absolute Priorität und fordert eine äusserst restriktive Regelung des Schwangerschaftsabbruchs. Sie führt damit zu einem grossen Rückschritt gegenüber der heutigen Regelung und Praxis; vor allem traut sie der Frau nicht zu, dass sie ihre Verantwortung selber wahrnimmt. Die Initiative ist derart streng, dass sie sogar zu einer Zunahme der illegalen Schwangerschaftsabbrüche führen könnte. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

■ **Faktisches Verbot des Schwangerschaftsabbruchs**

Die Volksinitiative «für Mutter und Kind» wurde 1998 lanciert, als im Parlament – gestützt auf eine parlamentarische Initiative – eine Fristenregelung konkrete Formen annahm. Die Volksinitiative will aber nicht nur die Fristenregelung verunmöglichen, sondern bleibt sogar hinter dem jetzigen Gesetz zurück. Ihre Forderungen sind viel restriktiver als die heutige Praxis, soll doch ein Schwangerschaftsabbruch ausser bei einer akut drohenden, körperlich bedingten Lebensgefahr für die schwangere Frau verboten sein. Die Annahme der Initiative käme praktisch einer Gebärpflicht gleich, was für die Frauen unzumutbar ist.

■ **Zunahme gefährlicher illegaler Abbrüche**

Frauen, die sich in einer Notlage befinden oder bei deren Kind mit körperlichen oder psychischen Gebrechen zu rechnen ist, hätten nicht mehr wie heute die Möglichkeit, ihre Schwangerschaft legal abzuberechen. Wenn sie sich nicht in der Lage sähen, das Kind auszutragen, würden sie in die Illegalität gedrängt und müssten sich für den Eingriff an unqualifizierte Personen wenden. Auch abgesehen von der damit verbundenen Entwürdigung könnte ein solcher Schritt für die betroffenen Frauen schwerwiegende gesundheitliche Folgen nach sich ziehen (insbesondere die Gefahr von Sterilität und bei weiteren Schwangerschaften

grössere Risiken sowohl für die Frau als auch für das Kind).

■ **Unannehbare Verpflichtung**

Bei Annahme der Initiative wären Frauen verpflichtet, das Kind nach einer Vergewaltigung auszutragen. Eine solche Verpflichtung muss abgelehnt werden. Die Initiative sieht zwar vor, dass eine Frau in diesem Fall ihr Kind bereits ab Feststellung der Schwangerschaft zur Adoption freigeben kann. Diese Möglichkeit erleichtert die unerträgliche Situation aber nicht. Es geht nicht an, von einer Frau zu verlangen, eine Schwangerschaft zu bejahen, welche die Folge eines Sexualdelikts ist.

■ **Beratungsstellen leisten schon heute Hilfe**

Mit den Initiantinnen und Initianten ist der Bundesrat der Auffassung, dass der Staat die Pflicht hat, schwangeren Frauen in Not wirkungsvoll Hilfe zu leisten. Es ist aber daran zu erinnern, dass das geltende Recht solche Hilfe bereits vorsieht. Seit 1981 verpflichtet das Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen nämlich die Kantone, Stellen einzurichten, die den schwangeren Frauen sowie allen anderen von einer Schwangerschaft Betroffenen eine unentgeltliche Beratung anbieten.

■ **Missachtung des Selbstbestimmungsrechts der Frau**

Im Verlaufe der letzten 30 Jahre hat sich die Stellung der Frau in unserer Gesellschaft wesentlich verändert. Nach Ansicht des Bundesrats ist es deshalb

folgerichtig, dass die betroffene Frau selbst über einen Abbruch einer Schwangerschaft entscheidet. Die Volksinitiative missachtet die gesellschaftlichen Entwicklungen; sie will einzig das werdende Leben schützen und die Mutter zwingen, dieses auszutragen. Damit verletzt sie das Selbstbestimmungsrecht der Frau.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «für Mutter und Kind» abzulehnen.

**PP
Postaufgabe**

Retouren an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen
den Stimmberechtigten, am 2. Juni 2002
wie folgt zu stimmen:

■ **Ja** zur Änderung des Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch)

■ **Nein** zur Volksinitiative «für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not»

Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass beide Vorlagen in der Volksabstimmung angenommen werden, hätte die Volksinitiative gegenüber dem Parlamentsvorschlag den Vorrang, weil sie eine Änderung der Verfassung verlangt, während mit der Einführung der Fristenregelung nur ein Gesetz geändert wird.

Internet-Adresse:
www.admin.ch